

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 22.04.2014, dem Verfahrenshelfer der Angeklagten Mag Elfriede Sixt persönlich überreicht am 23.04.2014, hat das Landesgericht für Strafsachen Wien Dr Werner Hallas zum Sachverständigen bestellt und ihn beauftragt, im Rahmen der Hauptverhandlung Befund und Gutachten zu den der Anklageschrift zu Grunde liegenden Sachverhalten zu erstatten.

Der Angeklagten Mag Elfriede Sixt (sowie auch den übrigen Angeklagten der umseits bezeichneten Rechtssache) wurde mit dem genannten Beschluss das Recht eingeräumt, binnen einer Woche begründete Einwände gegen die Person des Sachverständigen zu erheben. Die Angeklagte Mag Elfriede Sixt macht hiermit von diesem Recht Gebrauch und

- I. erhebt hiermit begründete Einwände gegen den Sachverständigen Dr Hallas,**
- II. lehnt den Sachverständigen Dr Hallas wegen Befangenheit ab,**
- III. stellt den Antrag auf Enthebung des Sachverständigen Dr Hallas wegen Befangenheit**

und begründet all dies wie folgt:

Der Sachverständige Dr Hallas ist aus etlichen, ganz massiven und offenkundigen Gründen befangen. Die gegen Dr Hallas sprechenden Befangenheitsgründe lassen sich dabei in zwei Gruppen teilen, nämlich

- A) in jene Gründe, die aus der beruflichen, wirtschaftlichen und persönlichen Verflechtung von Dr Hallas mit dem im Vor- und Ermittlungsverfahren tätigen Sachverständigen Dr Keppert resultieren, sowie aus der Tatsache, dass die Befangenheit von Dr Keppert auf Dr Hallas durchschlägt, sowie
- B) in jene Gründe, die unmittelbar in der Person des Dr Hallas gelegen sind und aus dessen Tätigkeiten und persönliche Involvierung in die gegenständliche Rechtssache resultieren.

Der Übersichtlichkeit halber werden die Befangenheitsgründe im Folgenden in diese beiden Gruppen gegliedert. Die berufliche, wirtschaftliche und persönliche Verflechtung

von Dr Hallas mit Dr Keppert, aus welcher zum einen ein Durchschlagen der Befangenheit von Dr Keppert auf Dr Hallas sowie zum anderen - völlig unabhängig von einer Befangenheit des Dr Keppert - eine eigenständige Befangenheit des Dr Hallas resultiert, wird sodann unten in Punkt C) dargelegt.

A. Erhebung begründeter Einwendungen und Ablehnung von Dr Hallas wegen Befangenheit aus Gründen, die aus der beruflichen, wirtschaftlichen und persönlichen Verflechtung von Dr Hallas mit dem im Ermittlungsverfahren tätigen Sachverständigen Dr Keppert resultieren, sowie aus der Tatsache, dass hier die Befangenheit von Dr Keppert auf Dr Hallas durchschlägt

Im Vorverfahren sowie auch im Ermittlungsverfahren, welches dem gegenständlichen Hauptverfahren voraus ging, war Dr Thomas Keppert als Sachverständiger bestellt und hat umfangreiche Ermittlungstätigkeiten vorgenommen und Gutachten erstattet. Diese Tätigkeit von Dr Keppert ging weit über jene Tätigkeiten hinaus, die üblicherweise (und rechtmäßigerweise) von einem Gutachter erledigt werden können. Insbesondere war Dr Keppert Anzeigegutachter, hat mehr als ein Jahrzehnt mit dem Untersuchungsrichter bzw dem Staatsanwalt zusammen gearbeitet und der Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen Dr Keppert und dem Untersuchungsrichter bzw dem Staatsanwalt war eine derart enge, dass die Tätigkeit von Dr Keppert jener einer Ermittlungsbehörde gleich kam und eine eigenständige inhaltliche Ermittlungstätigkeit darstellte. Weiters war Dr Keppert schon in mit dem Strafverfahren zusammen hängenden Insolvenzverfahren als Sachverständiger tätig und ist wirtschaftlich mit einem der Angeklagten verbunden.

All diese Gründe ergeben - schon jeder für sich allein, erst recht aber in ihrem Zusammenwirken - eine eindeutige Befangenheit von Dr Keppert im Hauptverfahren. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Ablehnung von Dr Hallas (auf den - wie unten dargelegt wird - die Befangenheitsgründe des Dr Keppert durchschlagen) nicht "*bloß*" (iSd § 126 Abs 4 letzter Satz StPO) darauf gestützt wird, dass Dr Keppert bereits im Ermittlungsverfahren tätig gewesen ist, sondern dass maßgeblich für seine Befangenheit die **Kumulation** etlicher - in der Person von Dr Keppert sowie in seiner bisherigen Tätigkeit in diesem Verfahren gelegener -

Umstände ist, die in ihrer Intensität, Ausprägung und Vielzahl eine unbefangene Tätigkeit von Dr Keppert im Hauptverfahren ausschließen und unmöglich machen würden.

Aufgrund des beruflichen, wirtschaftlichen und persönlichen Naheverhältnisses von Dr Hallas zu Dr Keppert sowie deren gemeinsame geschäftliche Unternehmungen schlagen diese Befangenheitsgründe in der Person des Dr Keppert auf Dr Hallas durch, sodass auch eine unbefangene Tätigkeit von Dr Hallas im gegenständlichen Hauptverfahren ausgeschlossen ist und Dr Hallas selbst persönlich befangen ist.

Dazu im Einzelnen:

1. Tätigkeiten von Dr Keppert in einem mit dem Strafverfahren zusammenhängenden Insolvenzverfahren

Dr Keppert wurde mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 10.10.2001 in der Konkursache YLine (AZ 5S 406/01t des HG Wien) zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt. Dabei war er mit der Überprüfung und Darstellung der Geschäftsgebarung, der Zahlungsflüsse seit Gründung des Unternehmens zwischen Konzernunternehmen, nahestehenden Unternehmen und Organen der Gesellschaft sowie zur Bewertung des Verkehrswertes und Ertragswertes der Beteiligungen der YLine Internet Business Services AG beauftragt. Im Rahmen dieser Tätigkeit führte Dr Keppert für den Masseverwalter Dr Stapf mehrere Aufgaben aus. Diese waren unter anderem:

- Übernahme gutachtensrelevanter Unterlagen
- Fortführung der Buchhaltung
- Steuerliche Vertretung vor dem Finanzamt
- Gutachterliche Stellungnahme zu bestimmten Beteiligungen
- Unterstützung des Masseverwalters bei Forderungsüberprüfungen und Anmeldungen
- Aufarbeitung einzelner Geschäftsfälle und Darstellung der Zahlungsflüsse

Dr Keppert ist somit, auch wenn er im Rahmen des Konkurses vom Gericht zum Sachverständigen bestellt worden ist, beratend und unterstützend für den Masseverwalter tätig geworden. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass Dr Keppert in einem Schreiben vom 26.08.2002 und somit noch vor seiner Bestellung zum Sachverständigen im gegenständlichen Strafverfahren zahlreiche Handlungen von Vorstandsmitgliedern auflistet, die er für potentiell haftungsbegründend oder strafrechtlich relevant erachtet und auch die Aufbereitung einzelner Ansprüche anbietet. Weiters spricht er in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 25.10.2002 ebenfalls von Umgehungen und Ungereimtheiten. Diese Handlungen können einzig und allein in seinem Naheverhältnis zum Masseverwalter begründet werden, damit sich dieser, wie auch in weiterer Folge geschehen, als Privatbeteiligter dem Strafverfahren anschließen kann.

Dieses Naheverhältnis manifestiert sich auch in der Tatsache, dass Dr Keppert auf Ersuchen des Masseverwalters ein Aufsichtsratsmandat bei der FirstInEx Internet Services AG (im Folgenden kurz „FirstInEx“), einer Tochtergesellschaft der YLine angenommen hat. Die Zusammenarbeit fand auch in der FirstInEx seine Fortsetzung.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des OGH zu verweisen, nach der ein Sachverständiger, der im Insolvenzverfahren vom Masseverwalter bestellt worden ist, in einem Strafverfahren jedenfalls als befangen anzusehen ist. Aber auch wenn, wie im gegenständlichen Fall die Beauftragung durch das Gericht erfolgte, wird man den Sachverständigen nicht über jede Befangenheit als erhaben ansehen können. **Es ist vielmehr darauf abzustellen, wie sich die Tätigkeit des Sachverständigen im konkreten Einzelfall dargestellt hat.** Dabei ist insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Masseverwalter einer genauen Begutachtung zu unterziehen. Eine Befangenheit des Sachverständigen kann in diesem Zusammenhang nur ausgeschlossen werden, wenn die Bestellung im Insolvenzverfahren durch das Gericht erfolgte und der Sachverständige auch tatsächlich völlig unabhängig vom Masseverwalter tätig war.

Im gegenständlichen Strafverfahren kann von solch einer Unabhängigkeit keinesfalls gesprochen werden. Der Masseverwalter Dr Stapf pflegte, wie ausgeführt, eine intensive Zusammenarbeit mit Dr Keppert. Besonderer Bedeutung kommt dabei auch eine seitens des Masseverwalters vorgenommene Erweiterung

des gerichtlichen Gutachtensauftrages in Bezug auf die Bewertung der FirstInEx zu. Weiters hat Dr Keppert gemeinsam mit dem Masseverwalter nach einer Verwertungsmöglichkeit der FirstInEx gesucht. Schlussendlich erwarb die AMIS-Gruppe, ihres Zeichens Klientin von Dr Keppert, die Anteile an der genannten Gesellschaft.

Es liegt daher ein befangenheitsbegründendes Naheverhältnisses des Sachverständigen zum Masseverwalter, der gesetzlicher Vertreter der Insolvenzmasse ist, vor.

2. Tätigkeit von Dr Keppert als Anzeigegutachter

Am 08.01.2002 ersuchte die Staatsanwaltschaft Wien die Wirtschaftspolizei, Untersuchungen im Zusammenhang mit der Insolvenz der YLine aufzunehmen. Bevor konkrete Ermittlungsschritte gesetzt wurden, warteten die Staatsanwaltschaft und die Bundespolizeidirektion auf das Gutachten aus dem Insolvenzverfahren, welches von Dr Keppert erstellt worden ist. Die Ermittlungsbehörden standen in engem Kontakt mit dem Sachverständigen.

Erst das Gutachten aus dem Insolvenzverfahren war somit Grundlage für das Setzen von konkreten Ermittlungsschritten seitens der Staatsanwaltschaft Wien und der Kriminalpolizei, was den Sachverständigen funktional zum Anzeigegutachter macht. Somit liegt auch aus diesem Blickwinkel eine Befangenheit des Sachverständigen Dr Keppert vor.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass der Masseverwalter Dr Stapf auf Basis des Gutachtens eine Sachverhaltsdarstellung betreffend der Vorgänge um die YLine an die Staatsanwaltschaft Wien übermittelte. Auch hier ist wieder die Nähe zu einem Anzeigegutachten offenkundig.

Diese Art der Zusammenarbeit zwischen Dr Keppert und Dr Stapf erfolgte über die Jahre 2002 und 2005 auf andauernde Weise. So gut wie alle Strafanzeigen des Masseverwalters in der Sache YLine basieren auf einem Gutachten des Sachverständigen Dr Keppert (vgl ON 173 zur Sache YWAS vom 16.09.2003, ON

31 zur Sache Webline vom 22.01. 2003, ON 244 zur Sache YWAS UST vom 24.02.2004 sowie ON 245 zur Sache Primus vom 23.02.2004). Die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen durch den Untersuchungsrichter erfolgte jeweils nach Anzeige durch Dr Stapf.

3. Tätigkeit von Dr Keppert funktional als eigenständige Ermittlungsbehörde

Dr Keppert wurde am 16.12.2002 vom Landesgericht für Strafsachen zum Sachverständigen bestellt. Dr Keppert stand aber bereits vor seiner Bestellung in regem Kontakt mit den Ermittlungsbehörden. Dies wird durch den Umstand bekräftigt, dass es laut Angaben der Bundespolizeidirektion Wien unbedingt erforderlich ist, Dr Keppert zum Sachverständigen zu bestellen. Weiters sollte er den Einvernahmen der Tatverdächtigen unter Erstellung eines Fragenprogrammes beigezogen werden und wollte die Bundespolizeidirektion Wien mit Dr Keppert das Gutachten auf strafrechtlich relevante Inhalte überprüfen. Anhand dieser Ausführungen wird deutlich, in welchem Ausmaß Dr Keppert eigenständige Ermittlungen durchgeführt hat. Es ist somit bereits aus diesem Punkt offenkundig, dass Dr Keppert als Zeuge der Anklage zu werten ist.

Dr Keppert hat sodann auch nach seiner Bestellung im Strafverfahren eine weitgehend eigenständige Ermittlungstätigkeit entwickelt. Dies ist vor allem seinem Schreiben an die damalige Untersuchungsrichterin zu entnehmen, in welchem er selbst seinen eigenen Gutachtensauftrag wie folgt präzisiert:

„Hinsichtlich des Gutachtensauftrages erlaube ich mir anzumerken, dass ich diesen derart interpretiere, dass sich das von mir zu erstattende Gutachten nicht nur auf den unrichtigen Bestätigungsvermerk hinsichtlich Bilanz 1999 beziehen, sondern generell alle Verdachtsmomente in Richtung § 255 AktG (und somit auch die Erstellung des Jahresabschlusses 1999) umfassen soll.“

Dr Keppert hat mit diesem Schreiben selbstständig in die Ermittlungstätigkeiten eingegriffen, da eine allfällige Fälschung des Jahresabschlusses 1999 zum Zeitpunkt des Gutachtensauftrages bereits verjährt gewesen wäre.

Ein weiteres Beispiel für seine Ermittlungstätigkeit ergibt sich auch aus dem Schreiben von Dr Thomas Keppert (zuständiger Sachbearbeiter Dr Werner Hallas (!!)) vom 12.11.2004 (ON 342), in dem er darauf hinweist, das die FMA wohl versäumt hat, auch die seines Erachtens nach gutachtensrelevanten Aktientransaktionen von Dr Joachim Kalcher, Christian Rosner und Mag Ludwig Cibulka zu untersuchen und darum bittet, doch die FMA noch mit entsprechenden Untersuchungen zu beauftragen, sowie aus der Eingabe ON 341, in welcher Dr Keppert (wieder Sachbearbeiter: Dr Werner Hallas) um eine Beischaffung der Steuerakte von Mag Werner Böhm, Dr Prem etc bittet. Die Einleitung finanzstrafrechtlicher Erhebungen erfolgt dagegen erst später, nämlich mit Beschluss des Untersuchungsrichters vom 12.10.2005 ON 412.

Anhand der dargestellten Chronologie ist einwandfrei feststellbar, dass Dr Keppert, unterstützt im Hintergrund durch Dr Hallas, Herr der Ermittlungstätigkeiten war.

4. Tätigkeit der Kanzlei Dr Keppert für die FirstInEx Internet Services AG

Dr Keppert war im Zeitraum 10.01.2001 bis 31.03.2003 auf Ersuchen des Masseverwalters Dr Stapf Aufsichtsrat der FirstInEx, einer Tochtergesellschaft der YLine. Weiters übernahm er ab dem 18.02.2002 die steuerliche Vertretung dieser Gesellschaft. Die genannte Geschäftsbeziehung überschneidet sich daher mit der Sachverständigentätigkeit im gegenständlichen Strafverfahren.

Weiters ist seine Rolle bei der Verwertung der FirstInEx besonders hervorzuheben, da die Kanzlei Dr Keppert die AMIS-Gruppe, welche letztendlich die Anteile übernahm, als potentiellen Interessenten ins Spiel brachte. Zur AMIS-Gruppe unterhielt die Kanzlei Dr Keppert bereits eine langjährige Geschäftsbeziehung. Dabei wurde speziell auf das große Forderungspotential der FirstInEx betreffend Klagsführungen gegen ehemalige Vorstände, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräten hingewiesen.

Die Kanzlei Dr Keppert war dabei sowohl für die FirstInEx als auch für die AMIS-Gruppe tätig. Er hatte somit offenkundig ein wirtschaftliches Interesse an der wirtschaftlichen Situation der FirstInEx. Es erscheint daher unvereinbar, dass Dr

Keppert als Sachverständiger in einem Strafverfahren tätig wird, in welchem sich sein Geschäftspartner, also die FirstInEx, als Privatbeteiligte angeschlossen hat.

Die Verfolgung seiner wirtschaftlichen Interessen wird auch an seinem weiteren Verhalten im Aufsichtsrat offenkundig. Dr Keppert stimmte am 06.12.2002 gegen den Antrag des Aufsichtsratsvorsitzenden, von einer Prüfungsklage wegen einer Forderung von EUR 942.625,63 gegen die YLine, welche vom Masseverwalter abgelehnt worden war, Abstand zu nehmen. Dies hatte zur Folge, dass die entsprechende Klage eingebracht worden ist. Es ist davon auszugehen, dass Dr Keppert sein besonderes Wissen dazu verwendete, um seinen Geschäftspartner zu unterstützen.

Ein ähnliches Verhalten kann auch in Bezug auf die Klageführung gegen die Steuerberatungskanzlei Ernst & Young festgestellt werden, welche von Dr Keppert im Aufsichtsrat befürwortet worden war.

Abschließend sei zu diesem Punkt noch erwähnt, dass die FirstInEx am 03.04.2003 Strafanzeige gegen Kurt Hoffmann und Mag. Böhm eingebracht hat. Zu diesem Zeitpunkt war Dr Keppert noch als Aufsichtsrat im Firmenbuch eingetragen. Weiters bestanden die zuvor erwähnten Geschäftsbeziehungen nach wie vor. Es erscheint zweifelhaft, dass Dr Keppert sein Wissen in diesem Zusammenhang nicht zur Verfügung gestellt haben soll.

5. Wirtschaftliche Verbindung von Dr Keppert mit dem Angeklagten Friedrich Scheck

Dr Keppert unterhielt bis zum Jahr 2010 geschäftliche Beziehungen mit der ECO Business-Immobilien AG. Vorstandsvorsitzender war zu dieser Zeit der im gegenständlichen Verfahren Zwölfangeklagte KR Friedrich SCHECK. Bereits dieser Umstand erscheint mehr als bedenklich, wird aber durch die Tatsache, dass KR Friedrich Scheck von 11.11.2003 bis 27.09.2004 und von 01.01.2008 bis Ende Jänner 2010 alleiniger Ansprechpartner für Dr Keppert war, nochmals verschärft.

Weiters erwarb Dr Keppert als Gesellschafter und Geschäftsführer der Prof. Dr Keppert Wirtschaftsprüfung GmbH und der Prof. Dr Keppert Immobilientreuhand

und Wirtschaftsprüfung GmbH im Mai 2010 100 Prozent der Gesellschaftsanteile der „MSU“ Immobilienreuehand GmbH von der ECO AG (99%) und der ECO Management GmbH (1%). Für den Verkauf seitens der ECO war der Angeklagte Scheck zuständig. Die Entlastung der Geschäftsführer der MSU (ua KR Friedrich Scheck) erfolgte ebenfalls durch Dr Keppert.

Es lag somit ein unmittelbarer und direkter geschäftlicher Kontakt des Sachverständigen mit einem Angeklagten des Strafverfahrens vor (!!).

6. Dauer und Intensität der Zusammenarbeit von Dr Keppert mit dem Untersuchungsrichter bzw dem Staatsanwalt

Sowohl die Dauer als auch die Intensität der Zusammenarbeit von Dr Keppert mit dem Untersuchungsrichter bzw dem Staatsanwalt überschreitet ein in jeder Hinsicht übliches und vertretbares Ausmaß und führt dazu, dass in keiner Weise mehr von einer ausreichenden Distanz zwischen dem Sachverständigen und den Ermittlungsbehörden gesprochen werden kann, welche noch in irgendeiner Form eine Unabhängigkeit des Sachverständigen rechtfertigen könnten: So wurde Dr Keppert am 16.12.2002 beschlussmäßig zum Sachverständigen bestellt und hat diese Funktion unverändert bis zum Schluss des Ermittlungsverfahrens - dies war am 05.12.2012, also fast auf den Tag genau **10 Jahre (!!!)** nach Beginn des Ermittlungsverfahrens - beibehalten. Dazu kommt, dass die Tätigkeit von Dr Keppert nicht auf einen im Vorverfahren erteilten Gutachtensauftrag beschränkt war, sondern dass die Einleitung des Verfahrens in Wahrheit auf die Initiative von Dr Keppert zurück ging und Dr Keppert auch während des laufenden Verfahrens die Funktion des faktischen dominus litis innehatte. Dies zeigt sich schon daran, dass Dr Keppert im gegenständlichen Verfahren die einzige Konstante war: Während sich mehrere Richter und Staatsanwälte nacheinander "die Klinke in die Hand gaben" und keinerlei durchgängige Verfahrensbetreuung vorhanden war, war Dr Keppert von Beginn bis zum Ende des Vorverfahrens bzw Ermittlungsverfahrens tätig. Auch die Tatsache, dass die eine Hälfte des Verfahrens (dh ca 5 Jahre) in den Geltungsbereich der alten StPO fallen (in welcher ein Untersuchungsrichter zuständig war), und die andere Hälfte in den Geltungsbereich der neuen StPO (in welcher die Staatsanwaltschaft zuständig war), der Sachverständige diese Zäsur

aber ohne jegliche Veränderung überdauert hat, erweist die Befangenheit von Dr Keppert. Man kann fast sagen: wenn jemand dieses überlange Verfahren rein zeitlich überblickt hat, dann der Sachverständige Dr Keppert. Kein Richter, kein Staatsanwalt war in diesem Verfahren auch nur halb so lang tätig wie der Sachverständige.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass Dr Keppert aufgrund einer Vielzahl von Umständen als befangen anzusehen ist. Es ist ständige Rechtsprechung, dass eine Vielzahl an Befangenheitsmomenten eine tatsächliche Befangenheit auch dann begründen kann, wenn keiner der Gründe für sich alleine ausreichen würde, um den Sachverständigen befangen zu machen. Dass frühere Gerichtsentscheidungen, die immer nur Teilaspekte behandelt haben und überdies bis zu 10 Jahre zurück liegen, eine Befangenheit verneint haben, besagt daher nicht, dass die Gesamtheit all dieser, im Laufe von mehr als 10 Jahren gesammelten Befangenheitsgründe nicht tatsächlich eine Befangenheit begründen. Bei richtiger Betrachtung all dieser Gründe in ihrem Zusammenwirken kann daher eine Befangenheit nicht bezweifelt werden, sondern liegt klar auf der Hand.

B. Erhebung begründeter Einwendungen und Ablehnung von Dr Hallas wegen Befangenheit aus Gründen, die unmittelbar in der Person des Dr Hallas gelegen sind und aus dessen Tätigkeiten und Involvierung in die gegenständliche Rechtssache resultieren

Aus dem Vor-/Ermittlungsverfahren sowie aus dem Inhalt des Strafaktes ist offensichtlich, dass Dr Werner Hallas die wohl zeitlich und auch quantitativ am stärksten involvierte Hilfskraft von Dr Thomas Keppert bei der Erstellung des Strafgutachtens zur Strafsache YLine war (vgl etwa die Ausführungen von Dr Keppert und Dr Hallas in ON 459, wo Dr Hallas als „die“ zuständige Fachkraft bezeichnet wird). Bestätigt werden diese Angaben aus den Angaben auf der Rechnung vom 13.12.2005, aus der ersichtlich ist, dass Dr Hallas für die

Gutachtenserstellung 1.109 Stunden aufgewendet hat, im Vergleich zum Sachverständigen selbst, der lediglich 498 Stunden aufbrachte.

1. Naheverhältnis des Sachverständigen Dr Hallas zum Masseverwalter Dr Stapf und den Ermittlungsbehörden

Zwischen dem nunmehr bestellten Sachverständigen Dr Hallas und dem Masseverwalter Dr Stapf kam es bereits im Zuge des Insolvenzverfahrens zu einer intensiven Zusammenarbeit. Darüber hinaus standen Dr Hallas und die Kriminalpolizei bereits vor der Bestellung von Dr Keppert zum Sachverständigen im Strafverfahren in engem Kontakt.

Dies erhellt insbesondere aus dem Aktenvermerk der Bundespolizeidirektion Wien vom 04.12.2002 (AS 7 in ON 2) über eine Besprechung zwischen Beamten der Bundespolizeidirektion Wien, dem Masseverwalter Dr Stapf und Herrn Dr Hallas. In diesem Aktenvermerk wurde festgehalten, dass davon auszugehen sei, dass sich auf den dem Masseverwalter vorliegenden Datenträgern „für das Strafverfahren relevante Unterlagen befinden würden“, diese daher zur Verfügung gestellt würden und sodann die weitere Vorgehensweise zwischen den Anwesenden erörtert wurde. Demnach habe nach Angaben des Masseverwalters Dr Stapf **und Dr Hallas** die Fa. Yline in der relativ kurzen Zeit ihres Bestehens von 02.04.1998 bis zur Eröffnung des Konkurses am 25.09.2001 einen Umsatz von über einer Milliarde getätigt, ohne dass tatsächlich eine konkrete Geschäftstätigkeit gesehen wurde. Nach Angaben des Masseverwalters seien weiters zahlreiche Scheingeschäfte in Höhe von ca. 300.000.000,00 ATS getätigt worden. Als größtes Problem werde die Überbewertung von Sacheinlagen in Form von Firmen gesehen, die von der Firma Yline nahestehenden Personen eingebracht wurden. Als Ansatzpunkt nach § 159 StGB neu wurde die Zusammenarbeit mit IBM und NEWS im Rahmen der Gratis PC Aktion in Erwägung gezogen.

Es sei daher unbedingt erforderlich, dass Dr. Keppert vom Straflandesgericht als Gutachter bestellt werde und den von der StA Wien beantragten Einvernahme und Erstellung eines Frageprogramms hinzugezogen wird. Mag. Dr. Hallas, Mitarbeiter

des Dr. Keppert, erklärte sich dabei ebenfalls bereit, den Einvernahmen beizuwohnen.

Weiters wurde im Aktenvermerk vom 04.12.2002 gleich ein weiterer Besprechungstermin vereinbart, in welchem das Gutachten auf seine strafrechtlich relevanten Inhalte behandelt werden sollte. Angeregt wurde dabei die Erstellung eines Fragenkatalogs anhand des Gutachtens.

Der Sachverständige Dr Hallas bot daher in Absprache mit dem Masseverwalter Dr Stapf den Ermittlungsbehörden seine Mitwirkung bei den Ermittlungen bereits vor der Bestellung des Sachverständigen Dr Keppert durch den Untersuchungsrichter an. Auch war dem Sachverständigen Dr Hallas, wie er in seiner Einvernahme am 25.04.2014 auf die Frage des Verteidigers des Erstangeklagten bestätigte, bewusst, dass das von ihm mitverfasste Gutachten als Grundlage für eine Sachverhaltsdarstellung an die Ermittlungsbehörden dienen soll. Dies wird aber ohnehin auch im Aktenvermerk vom 04.12.2002 (AS 9 in ON 2) festgehalten.

Der Oberste Gerichtshof hat sich in der Entscheidung 15 Os 42/92 vom 26.11.1992 mit der Frage einer Befangenheit des Sachverständigen in dieser Konstellation intensiv auseinandergesetzt und konnte sich der vom Schöffengericht in diesem Verfahren vertretenen Auffassung, dass der Umstand, dass ein Buchsachverständiger einerseits in einem (Wirtschafts-)Strafverfahren als Sachverständiger und andererseits (zugleich) in einem (denselben Sachverhalt oder Teile desselben betreffenden) Insolvenzverfahren als Hilfsorgan des Masseverwalters tätig ist, nicht geeignet sei, im Strafverfahren erhebliche Einwendungen gegen diesen Sachverständigen zu begründen, nicht anschließen.

Dazu führte der OGH aus:

„Bei der vom Schöffengericht - und von der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 11.Juli 1991 (S 75/XXII) - aus der Stellung des vom Gericht bestellten Masseverwalters abgeleiteten Folgerung einer Vereinbarkeit der in Rede stehenden Tätigkeiten des Sachverständigen wird hinwieder die besondere Stellung des Masseverwalters als gesetzlicher Vertreter der Konkursmasse (Mohr, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung § 83 E 2 ff E 56 ua) und zugleich als (gesetzlicher) Treuhänder der Massegläubiger (Herz, Masseverwalter, Gläubiger und Gemeinschuldner, ÖJZ 1962, 120 ff)

übersehen, der damit jedenfalls Interessensvertreter unter anderem gegenüber Personen ist, die die Masse und demzufolge auch die Massegläubiger durch deliktische Handlungen schädigten und denen gegenüber er allenfalls Schadenersatzforderungen (auch) in einem Adhäsionsverfahren im Rahmen eines Strafprozesses geltend zu machen hat.

*Mit besonderer Deutlichkeit zeigt sich dies im vorliegenden Verfahren am Beispiel des Masseverwalters Dr.S*****, der sich namens der von ihm zu vertretenden Masse dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschloß und eine Forderung gegen den Angeklagten Dr.H***** geltend machte, worüber im Urteil - und sei es auch nur in Form einer Verweisung auf den Zivilrechtsweg - abzusprechen war, und der mit seiner Prozeßerklärung auch prozessual die Stellung eines Gegners (vgl § 294 Abs 2 StPO) dieses Angeklagten einnahm.*

*Wegen der aufgezeigten, durch das Gesetz vorgegebenen besonderen Rechtsstellung des Masseverwalters - und demnach auch des von diesem mit einzelnen Tätigkeiten beauftragten Sachverständigen - kann entgegen der Meinung der Staatsanwaltschaft (S 75/XXII) auch nicht auf jene Judikatur zurückgegriffen werden, wonach aus der Tatsache der Bestellung eines Sachverständigen in einem anderen Gerichtsverfahren erhebliche Einwendungen gegen den (nunmehr dieselbe Person begutachtenden) Sachverständigen nicht abgeleitet werden können (SSSt 34/79, 41/31 = Mayerhofer-Rieder StPO3 § 120 E 7); sie betrifft die Fallkonstellation, daß der Sachverständige von einem Gericht in einem anderen Verfahren herangezogen worden war, nicht aber den hier aktuellen Fall der Heranziehung desselben Experten durch einen (wenngleich amtlich bestellten und zur Objektivität verpflichteten) Interessenvertreter, der potentiell in eben jener Angelegenheit, die (auch) Gegenstand des Strafverfahrens ist, gegen den Angeklagten einzuschreiten berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet ist (§ 81 Abs 3 dritter Satz KO) und - im Fall des Masseverwalters Dr.S***** - auch vorliegend solcherart tätig wurde.*

*Daß der Sachverständige Dr.H***** im Auftrag der Masseverwalter in den oben bezeichneten Konkursverfahren tätig geworden ist, stellt somit bei der gegebenen Sachlage einen Umstand dar, der (schon für sich allein) geeignet ist, aus objektiver Sicht (somit dem äußeren Anschein nach) die volle Unbefangenheit dieses Sachverständigen im*

gegenständlichen Strafverfahren in Zweifel zu ziehen. Daher wären - dies nicht zuletzt auch im Lichte der Bestimmung des Art 6 Abs 1 MRK über den Anspruch eines Angeklagten auf ein faires Verfahren (vgl Mayerhofer-Rieder, Nebenstrafrecht³ E 10e und 11f zu Art 6 MRK sowie Mayerhofer-Rieder, StPO³ § 120 E 7b) - die deshalb gegen ihn in der Hauptverhandlung vorgebrachten Einwendungen als erheblich und damit als berechtigt anzuerkennen gewesen, ohne daß es (darüber hinaus) noch der Dartuung spezieller, eine Befangenheit des Sachverständigen indizierender Gründe bedurfte.

Ob sich der Sachverständige subjektiv befangen fühlte, ist angesichts der durch die Gesetzeslage bedingten potentiellen Interessenkollision nicht entscheidend, ebensowenig wie es darauf ankommt, ob Amtshaftungsansprüche aus der Tätigkeit des Masseverwalters und des von diesem beigezogenen Sachverständigen abgeleitet wurden, was allerdings eine zusätzliche Kollisionslage indizieren könnte.“

Im gegenständlichen Fall wurde Dr. Keppert auf ausdrücklichen Wunsch des Masseverwalters Dr. Stapf in seinem 1. Massebericht vom 09.10.2001 (AS 555 in ON 002) vom Handelsgericht Wien als Konkursgericht zum Sachverständigen bestellt. Daher ist die oben angeführte Konstellation dieselbe, wie im gegenständlichen Fall.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit des nunmehr bestellten Sachverständigen Dr. Werner Hallas im Rahmen des im Ermittlungsverfahren eingeholten Sachverständigengutachtens des Dris. Keppert über die Tätigkeit einer bloßen Hilfskraft hinausgeht. Dies ergibt sich schon daraus, dass – wie aus der Kostennote des Sachverständigen Dr. Thomas Keppert vom 13.12.2005 (ON 433) hervorgeht, Dr. Hallas alleine 1109 Stunden an dem Gutachten gearbeitet hat, wohingegen bei allen anderen Beteiligten (sohin Hilfskräfte und der eigentlich bestellte Sachverständige Dr. Keppert selbst) gemeinsam lediglich ein Gesamtaufwand von 1.341 Stunden auflief. Weiters auch daraus, dass Dr. Hallas selbst Kontakt mit der Staatsanwaltschaft hielt und dieser persönlich Bericht erstattete (AS 1 in ON 169). Es muss im Übrigen darauf hingewiesen werden, dass Dr. Hallas als Erfüllungsgehilfe iSd § 1313a ABGB anzusehen ist und daher sämtliche Befangenheitsgründe des Dris. Keppert auch auf Dris. Hallas durchschlagen (siehe dazu ausführlich Punkt A. dieses Antrags).

Die gegenständlichen Handlungen des Dr Hallas wurden vor konkreten Ermittlungsschritten der Kriminalpolizei bzw der Staatsanwaltschaft Wien gesetzt. Denn die Ermittlungsbehörden wollten zunächst das Ergebnis der Prüfung durch den Masseverwalter und Dr. Hallas und die von diesen entfaltete selbständige Ermittlungstätigkeit abwarten (AS 105 in ON 002). Aus dem Strafakt ergibt sich im Übrigen, dass Dr Hallas auch danach im Auftrag von Dr Keppert entweder ausschließlicher oder zumindest teilweiser Verfasser der gesamten Korrespondenz zwischen Dr Keppert und dem Landesgericht für Strafsachen Wien bzw der Staatsanwaltschaft Wien in Sachen YLine im Ermittlungszeitraum 2002 – 2012 war, ausschließlich Dr Hallas an den Einvernahmen teilnahm und auch Dr Hallas die Befragungslisten für die Wirtschaftspolizei erarbeitete. Dr. Hallas ist daher im Sinne der Rspr des EGMR (vgl. *Mayer/Haidenhofer*, AnwBl 2014,101) als Zeuge der Anklage anzusehen. Die Heranziehung von Dr. Hallas als Sachverständiger im Hauptverfahren würde daher einen Verstoß gegen Art 6 Abs 3 lit d Fall 2 MRK nach sich ziehen.

2. Dr Hallas als Vermittler von Anteilen der FirstInEx Internet Services AG an die AMIS-Gruppe

Wie aus dem Schreiben von Dr Keppert vom 29.08.2005 (AS 435 in ON 401) hervorgeht, wurde der im Ermittlungsverfahren bestellte Sachverständige Dr Keppert auf Ersuchen des Masseverwalters der Yline, RA Dr Stapf, per 10.10.2001 zum Aufsichtsrat der FirstInEx Internet Services AG bestellt. Die FirstInEx Internet Services AG war zum damaligen Zeitpunkt eine 80,90% Tochtergesellschaft der Yline.

Zu diesem Zeitpunkt (Oktober 2001) bestand bereits seit mehreren Jahren ein Mandatsverhältnis zur steuerlichen Vertretung zwischen der AMIS-Gruppe, insbesondere der AMIS Beteiligungen GmbH, und der Kanzlei Dr Keppert. Zudem bestand ein Mandatsverhältnis zwischen der Kanzlei Dr Keppert und dem Hauptaktionär und Vorstandsvorsitzenden der AMIS-Gruppe, Herrn Mag Dietmar Böhmer, persönlich. Die genannten Steuerberatungsmandate (somit auch das Mandat für die FirstInex) wurden, wie Dr Hallas in seiner Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuss „betreffend Finanzmarktaufsicht, BAWAG, Hypo Alpe-

Adria und andere Finanzdienstleister“ am 09.05.2007 selbst darlegt, bereits im Jahr 1996 von Herrn Dr Keppert an Dr Hallas zugeteilt. Dr Hallas gab diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuss weiter an, die Tätigkeit als angestellter Steuerberater eigenverantwortlich für die AMIS-Gruppe vorgenommen zu haben (vgl Protokoll des Untersuchungsausschusses „betreffend Finanzmarktaufsicht, BAWAG, Hypo Alpe-Adria und andere Finanzdienstleister“ vom 09.05.2007, Seite 69f; dieses Protokoll wird hiermit als Beilage 1 vorgelegt).

In Ausnützung dieses Vertrauensverhältnisses als Steuerberater der AMIS-Gruppe sowie von Herrn Boehmer persönlich wandte sich der nunmehr zum Sachverständigen bestellte Dr Hallas - entgegen seinen Angaben gegenüber dem Verteidiger des Erstangeklagten in der Hauptverhandlung vom 25.04.2014 (!) - im Oktober 2001 an Herrn Mag Dietmar Böhmer, um diesem einen Ankauf der von YLine gehaltenen Anteile an der FirstInEx nahe zu legen. Ein Ankauf der Anteile sollte dem Erwerber unter anderem deshalb zum Vorteil gereichen, weil in der Gesellschaft ein Potential außerordentlicher Erträge aus gerichtlich geltend gemachten Schadenersatzforderungen der Gesellschaft gegenüber ehemaligen Vorstandsmitgliedern vorhanden wäre (vgl die Eidesstattliche Erklärung des Mag Dietmar Böhmer vom 10.10.2005; diese Eidesstattliche Erklärung wird hiermit als Beilage 2 vorgelegt).

Zumal sich die FirstInEx dem gegenständlichen Strafverfahren als Privatbeteiligte anschloss (vgl. ON 101), hat diese ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Strafverfahrens. Daher ist auch Dr. Hallas befangen iSd § 126 Abs 4 StPO, weil es nicht vereinbar ist, einerseits als unabhängiger und unparteiischer gerichtlicher Sachverständiger in einem Strafverfahren tätig zu sein und andererseits zugleich über mehrere Jahre hinweg eine ständige Geschäftsbeziehung als Steuerberater mit einer Gesellschaft zu haben, die am Ausgang des Strafverfahrens ein wirtschaftliches Interesse hat. Daran vermag auch die zwischenzeitige Auflösung des Mandatsverhältnisses nichts zu ändern, weil die entsprechenden Treuepflichten des Steuerberaters auch noch nach der Auflösung des Mandatsverhältnisses fortwirken.

Soweit der im Akt erliegende Beschluss der Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien diesen Befangenheitsgrund verwarf ist darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung davon ausgegangen wurde, dass die FirstInEx

nicht Gegenstand des Gutachtensauftrags im gegenständlichen Strafverfahren sei. Dies ist aber nunmehr bereits dadurch überholt, dass das den Erst- bis Drittangeklagten vorgeworfene Faktum IV/A/AA/aa. ausdrücklich die FirstInEx, nämlich in dem am 31.05.2001 veröffentlichten (Konzern-)Quartalsabschluss bei dieser unrichtig ausgewiesener Umsätze, zum Inhalt hat.

3. Dr Hallas als eigenständiger Berater und Steuerberater der FirstInEx

a) Als eigenständiger Berater der FirstInEx

Wie Dr Keppert in seinem Schreiben vom 29.08.2005 an die Staatsanwaltschaft Wien (AS 437 in ON 401) ausführt, übernahm „er“ – richtig allerdings die Mag. Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfungs GmbH, FN 220176p – mit 18.02.2002 die steuerliche Vertretung der FirstInEx Internet Services AG. Der entsprechende Auftrag umfasste die Führung der Buchhaltung, die Erstellung der Personalverrechnung, die Erstellung des Jahresabschlusses samt Steuererklärungen sowie die Vertretung gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Gebietskrankenkasse und der Stadtkasse. Dieses Auftragsverhältnis endete erst am 07.04.2005 und dauerte sohin mehr als drei Jahre lang an.

Das Mandatsverhältnis zwischen der Kanzlei Dr Keppert und der FirstInEx Internet Services AG wurde von Herrn Dr Hallas auch im Zuge seiner Befragung durch den Verteidiger des Erstangeklagten in der Verhandlung am 25.04.2014 ausdrücklich bestätigt.

Der Grund für dieses Mandatsverhältnis bestand darin, dass – wie unter Punkt 2. dargelegt – die Übernehmerin der Anteile an der FirstInEx Internet Service AG der YLine, die AMIS Beteiligungen GmbH, die bereits als Steuerberaterin der anderen Beteiligungen der AMIS-Gruppe beauftragte Kanzlei Dris Keppert mit der steuerlichen Vertretung der FirstInEx Internet Services AG beauftragte. Der Steuerberatungsauftrag betreffend die FirstInEx Internet Services AG wurde, wie auch alle weiteren Steuerberatungstätigkeiten der AMIS-Gruppe, von Herrn Dr Hallas eigenverantwortlich als Steuerberater erbracht.

- b) Beratende Tätigkeit über die Erstellung von Steuererklärungen und Bilanzen hinaus

Dr Werner Hallas war seit Übernahme des Aufsichtsratsmandats durch Dr Keppert am 24.10.2001 als Steuerberater der FirstInEx auch aktiv in die Prozessführung der FirstInEx gegen die früheren Organe der Gesellschaft und Wirtschaftsprüfer als Berater der FirstInEx bzw deren Rechtsberater Dr Brand tätig bzw. eingebunden. Zum Beweis dafür wird hiermit ausdrücklich der

Antrag

1. auf zeugenschaftliche Einvernahme von Mag Dietmar Böhmer, pA Maria-Theresien Straße 9, 1090 Wien, sowie
2. auf zeugenschaftliche Einvernahme Herrn RA Dr Michael Brand, pA Maria-Theresien Straße 9, 1090 Wien,

gestellt und die Eidesstattliche Erklärung des Mag Dietmar Böhmer vom 10.10.2005 (Beilage 2) vorgelegt.

- c) Schlussfolgerung

Diese sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit als Steuerberater und rechtlicher Berater der FirstInEx Internet Services AG führte zu einer langjährigen ständigen Geschäftsbeziehung zwischen dem Sachverständigen Dr Hallas und der FirstInEx. Nach stRspr sind Sachverständige als befangen anzusehen, wenn sie persönliche Beziehungen zum Beschuldigten oder zum Tatopfer haben (*Hinterhofer*, WK-StPO, § 126 StPO Rz 49). Wirtschaftliche Verbindungen des Sachverständigen zu einer Verfahrenspartei stellen einen typischen Grund für Befangenheit dar. Dies gilt auch im Falle bereits beendeter Auftragsverhältnisse, wenn diese eine besondere Intensität einnahmen oder eine längere Zeit andauerten (*Riffel* in RZ 2013, 232). Gerade im Rahmen eines umfassenden Steuerberatungsmandat hat der Steuerberater jedoch die Pflicht, die Interessen des Mandanten bestmöglich zu wahren (*Vökl*, Beraterhaftung², Rz 7/360).

Soweit der im Akt erliegende Beschluss der Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien (ON 455) diesen Befangenheitsgrund verwarf, ist darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung davon ausgegangen wurde, dass die FirstInEx nicht Gegenstand des Gutachtensauftrags im gegenständlichen Strafverfahren sei. Dies ist aber nunmehr bereits dadurch überholt, dass das den Erst- bis Drittangeklagten vorgeworfene Faktum IV/A/AA/aa. ausdrücklich die FirstInEx, nämlich in dem am 31.05.2001 veröffentlichten (Konzern-) Quartalsabschluss bei dieser unrichtig ausgewiesener Umsätze, zum Inhalt hat. Weiters ist auf ON 101 Privatbeteiligtenanschluß und Strafanzeige FirstInEx im Akt zu verweisen.

4. Weitere Befangenheitsgründe des Dr Hallas

Während seiner Bestellung zum Aufsichtsrat der FirstInEx Internet Services AG erstellte der nunmehrige Kanzleipartner von Herrn Dr. Werner Hallas, Herr Prof. Dr. Thomas Keppert am 25.10.2001 im Auftrag des Masseverwalters ein Gutachten über die FirstInEx Internet Services AG und stellte für diese einen Unternehmenswert idHv EUR 1 Mio fest. Das Gutachten des Prof. Dr. Thomas Keppert wurde auch dem Beratungsunternehmen ELIAS Management AG übergeben, um gemäß dem vom Vorstand der FirstInEx am 5. 10. 2001 erteilten Auftrag einen Käufer für den von der YLine gehaltenen Mehrheitsanteil FirstInEx zu suchen. Das von Herrn Prof. Dr. Thomas Keppert erstellte Bewertungsgutachten war die wertmäßige Grundlage für diese Investorensuche.

Am 22.11.2005 berichtete die ELIAS Management AG dem Vorstand der FirstInEx schriftlich, dass ihre Mitarbeiter mit einigen potentiellen Investoren sehr viel versprechende Gespräche führen würden. Der Vorstand der FirstInEx informierte die ELIAS Management AG am 7.12.2001 jedoch überraschend davon, dass keine weiteren Verkaufsaktivitäten mehr erwünscht seien, da die AMIS Beteiligungen GmbH den Anteil bereits um € 160.000 erworben hätte. So habe am 6.12.2001 ein Gespräch zwischen dem Masseverwalter der YLine, Herrn RA Dr. Stapf, und dem Geschäftsführer der AMIS Beteiligungen GmbH, Herrn Mag. Dietmar Böhmer, stattgefunden, in dem Mag. Dietmar Böhmer dem Masseverwalter das Angebot unterbreitete, den Anteil um € 160.000,- kaufen zu wollen.

Nach diesem Gespräch beauftragte der Masseverwalter der YLine auf Anraten von Dr. Thomas Keppert die BDO Auxilia Treuhand GmbH mit der Erstellung eines neuerlichen Gutachtens über die FirstInEx. Dieses ergab für die von der YLine gehaltenen Aktien an der FirstInEx einen Wert zwischen EUR 88.000,- und EUR 261.000,00, sohin ein Mittelwert von EUR 165.000,- (lt. Replik RA Dr. Stapf). Der bereits vorab vereinbarte Kaufpreis wurde damit *ex post* gutachterlich am 18.12.2001 abgesegnet.

Anzumerken ist, dass die BDO Auxilia der langjährige Wirtschaftsprüfer der Amis-Gruppe ist und der für die Prüfung als auch für die Erstellung dieses Bewertungsgutachtens zuständige Partner der BDO Auxilia Treuhand GmbH, Herr Dr. Kern der Schwiegervater von Dr. Hallas ist, dem innerhalb der Kanzlei Dr. Keppert zuständigen Mitarbeiter für die Bearbeitung der YLine. Die BDO Auxilia Treuhand GmbH wurde im Übrigen auf Vorschlag von Herrn Dr. Keppert sowie Herrn Dr. Hallas bereits im Oktober 2001 als Wirtschaftsprüfer der FirstInEx bestimmt, wofür sich Dr. Hallas auch vor dem Untersuchungsausschuss betreffend „*Finanzmarktaufsicht, BAWAG, Hypo Alpe-Adria und andere Finanzdienstleister*“ am 09.05.2007 rechtfertigen musste (vgl. Protokoll des genannten U-Ausschusses, Seite 72, Beilage 1).

Insgesamt betrachtet liegen daher auch aus diesem Grund zureichende Anhaltspunkte vor die geeignet sind, aus objektiver Sicht die volle Unbefangenheit des Sachverständigen Dr. Werner Hallas in Zweifel zu ziehen. Jedenfalls aber ergibt sich die Befangenheit von Herrn Mag. Dr. Werner Hallas als Sachverständiger im gegenständlichen Strafverfahren aus der Kumulation aller Einzelumstände, wobei die Mehrzahl dieser Aspekte bereits für sich genommen einen – für eine Amtsenthebung des Sachverständigen nach § 126 Abs 4 StPO ausreichenden – Anschein von Befangenheit begründet.

C. Zur beruflichen, wirtschaftlichen und persönlichen Verflechtung von Dr Hallas mit Dr Keppert,

Dr Hallas ist mit Dr Keppert in wirtschaftlicher, beruflicher und persönlicher Weise derart eng verbunden, dass jegliche Befangenheit von Dr Keppert - somit alle oben

ausgeführten Gründe - unmittelbar auf Dr Hallas durchschlagen und auch Dr Hallas befangen machen.

Völlig unabhängig von einer Befangenheit des Dr Keppert schließt die enge berufliche, wirtschaftliche und finanzielle Verflechtung des Dr Hallas mit Dr Keppert die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Dr Hallas aber auch schon per se aus. Denn auch wenn Dr Keppert selbst unbefangen gewesen sein sollte, so widerspricht es jeglicher Lebenserfahrung, dass Dr Hallas in der Hauptverhandlung der Richtigkeit eines von seinem engsten Geschäftspartner erstellten Gutachtens widersprechen sollte. Eine solche Konstellation wird von jedermann als Befangenheit angesehen werden und - dies sei nochmals betont - diese Befangenheit von Dr Hallas liegt unabhängig davon vor, ob Dr Keppert selbst befangen war oder nicht.

Diese berufliche, wirtschaftliche und finanzielle Verflechtung des Dr Hallas mit Dr Keppert ergibt sich aus Folgendem:

1 Zur Prof Dr Thomas Keppert Immobilienreuhand und Wirtschaftsprüfung GmbH (FN 262941 d)

Zunächst ist festzuhalten, dass Dr Hallas seine gesamte berufliche Karriere bei Dr Keppert verbracht hat und nunmehr Partner von Dr Keppert in deren gemeinsamer Kanzlei in 1060 Wien, Theobaldgasse 19, ist. Neben Dr Keppert ist Dr Hallas der einzigste - und zwar selbständig vertretungsbefugte - Geschäftsführer der *Prof Dr Thomas Keppert Immobilienreuhand und Wirtschaftsprüfung GmbH*, FN 262941 d. Im Personenregister des Firmenbuches sind bei dieser Gesellschaft genau 2 Personen genannt, nämlich Dr Keppert und Dr Hallas. Dies, obwohl auf der Webseite www.keppert.at unter "Team" insgesamt 23 Personen aufgelistet sind.

- Beweis:
- Firmenbuchauszug der *Prof Dr Thomas Keppert Immobilienreuhand und Wirtschaftsprüfung GmbH*, FN 262941 d, vom 29.04.2014 (Beilage 3)
 - Abfrage aus der Webseite www.keppert.at vom 29.04.2014 (Beilage 4)

- Weiters wird zum Beweis für diesen Sachverhalt, nämlich die enge berufliche, wirtschaftliche und persönliche Verflechtung von Dr Hallas mit Dr Keppert sowie die Verhältnisse in der *Prof Dr Thomas Keppert Immobilientreuhand und Wirtschaftsprüfung GmbH*, FN 262941 d, ausdrücklich der

Antrag

1. auf zeugenschaftliche Einvernahme von Dr Thomas Keppert, pA Theobaldgasse 19, 1060 Wien, sowie
2. auf zeugenschaftliche Einvernahme von Dr Werner Hallas, pA Theobaldgasse 19, 1060 Wien,

gestellt.

Sehr bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Suche in der Gerichtssachverständigenliste (www.sdgliste.justiz.gv.at) mit dem Namen "Keppert" bereits als **ersten (!!!)** Eintrag Herrn Dr Hallas bringt. Erst an zweiter Stelle wird Dr Keppert selbst genannt. Dies mag seinen Grund in der alphabetischen Reihung haben, aber außer dem Alphabet sieht die Gerichtssachverständigenliste die beiden Personen offenbar als zusammengehörig zum Stichwort "Keppert" an.

Beweis: - Abfrage aus der Gerichtssachverständigenliste (www.sdgliste.justiz.gv.at) vom 28.04.2014 (Beilage 5)

2. Zur *Prof Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG* (FN 301265 m)

Die Steuerberatung der FirstInEx Internet Services AG wurde in den Jahren 2002 bis 2005 von der (damaligen) *Mag Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfungs GmbH*, FN 220176 p, durchgeführt. Die Bankdaten dieser Gesellschaft lauteten wie folgt:

KtoNr 9600999

BLZ 60000

- Beweis:
- Firmenbuchauszug der *Prof Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfungs GmbH*, FN 220176 p, vom 29.04.2014 (Beilage 6)
 - Rechnungen vom 09.07.2003 und 31.07.2003 (Beilage 7)

Im Jahre 2004 wurden von dieser Gesellschaft auch Fakturen an das Landesgericht für Strafsachen Wien in der gegenständlichen Rechtssache gelegt. Weiters hat Dr Keppert persönliche Fakturen an das Landesgericht für Strafsachen Wien in der gegenständlichen Rechtssache gelegt, in welchen genau das obige Konto als Honorarkonto angegeben war. Überdies erbrachte die genannte Gesellschaft Hilfsleistungen im Rahmen der Erstellung des Gutachtens im gegenständlichen Verfahren und war Dr Hallas im Angestelltenverhältnis in diesem Unternehmen tätig.

- Beweis:
- Honorarnote vom 15.06.2004 (Beilage 8)
 - Schreiben vom 25.04.2006 mit Auflistung von Leistungszeiten und Leistungserbringern (Beilage 9)

Im Jahre 2007 wurde die *Mag Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfungs GmbH*, FN 220176 p, im Wege der errichtenden Umwandlung in die *Prof Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG*, FN 301265 m, umgewandelt. Die *Prof Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG* ist somit gemäß § 5 Abs 5 UmwG iVm § 2 Abs 2 Z 1 UmwG Gesamtrechtsnachfolgerin der *Mag Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfungs GmbH*, FN 220176 p (zur Gesamtrechtsnachfolge siehe *Kalss*, Verschmelzung - Spaltung - Umwandlung², § 2 UmwG Rz 129).

- Beweis:
- Firmenbuchauszug der *Mag Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfungs GmbH*, FN 220176 p, vom 29.04.2014, vom 29.04.2014 (Beilage 6)
 - Firmenbuchauszug der *Prof Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG*, FN 301265 m, vom 29.04.2014 (Beilage 10)

Kommanditisten der *Prof Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG*, FN 301265 m - somit jener Gesellschaft, die im gegenständlichen Strafverfahren verrechnete Leistungen erbracht hat - sind zwei Gesellschaften, nämlich

- a) die *Prof Dr Thomas Keppert Immobilientreuhand und Wirtschaftsprüfung GmbH*, FN 262941 d (Beilage 3), und
- b) die *Dr Werner Hallas Wirtschaftsprüfungs GmbH*, FN 309094 a (Beilage 11)

Bei der zuerst genannten Gesellschaft handelt es sich um jene oben bereits angeführte Gesellschaft, in welcher Dr Hallas neben Dr Keppert der einzige Geschäftsführer ist. Die zweitgenannte Gesellschaft steht - wie der Name schon nahelegt - zu 75% im Eigentum von Dr Werner Hallas und zu 25% im Eigentum von Mag Sandra Hallas-Kern.

- Beweis:
- Firmenbuchauszug der *Dr Werner Hallas Wirtschaftsprüfungs GmbH*, FN 309094 a, vom 29.04.2014 (Beilage 11)
 - Weiters wird zum Beweis für diesen Sachverhalt, nämlich die enge berufliche, wirtschaftliche und persönliche Verflechtung von Dr Hallas mit Dr Keppert sowie die Verhältnisse in all den eben genannten Gesellschaften, ausdrücklich der

Antrag

1. auf zeugenschaftliche Einvernahme von Dr Thomas Keppert, pA Theobaldgasse 19, 1060 Wien, sowie
2. auf zeugenschaftliche Einvernahme von Dr Werner Hallas, pA Theobaldgasse 19, 1060 Wien,

gestellt.

Auch an der *Prof Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfung GmbH*, FN 301194 h, ist Dr Hallas über die *Dr Werner Hallas Wirtschaftsprüfung GmbH*, FN 309094 a, wirtschaftlich und rechtlich beteiligt. Weiters ist Dr Hallas in der *Prof Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfung GmbH*, FN 301194 h, selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer, und zwar neben Dr Keppert der einzige.

- Beweis:
- Firmenbuchauszug der *Prof Dr Thomas Keppert Wirtschaftsprüfung GmbH*, FN 301194 h, vom 29.04.2014 (Beilage 12)

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass Dr Hallas rechtlich und wirtschaftlich Miteigentümer jener Gesellschaft und jener Firmenkonstruktion ist, deren Leistungen im gegenständlichen Strafverfahren schon während der Tätigkeit von Dr Keppert verrechnet wurden.

Diese berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Verflechtung von Dr Hallas und Dr Keppert in diesen gemeinsamen Gesellschaften hat natürlich zur Folge, dass sich Dr Hallas zivilrechtlich "selbst belasten" würde, wenn er die Richtigkeit des von Dr Keppert im Vor-/Ermittlungsverfahren erstatteten Gutachtens in Zweifel ziehen würde. Für den Fall, dass Dr Hallas das Gutachten als unrichtig qualifiziert, würde er Schadenersatzansprüche gegen seinen wirtschaftlichen Partner sowie gegen jene Gesellschaft hervorrufen, an denen er selbst beteiligt ist (!!!) bzw deren Wohl er als Geschäftsführer zu wahren hat. Es entspricht jeglicher Lebenserfahrung und allen Grundsätzen vernünftigen Denkens, wenn man behaupten wollte, ein Sachverständiger würde unbefangen über einen Sachverhalt und ein (Vor-)Gutachten befinden, wenn er durch eine vom (Vor-)Gutachten abweichende Meinung zivilrechtliche Ansprüche gegen seine eigene Gesellschaft hervorruft und sich somit selbst wirtschaftlich schädigt. Dass dies eine klare Interessenkollision darstellt, braucht nicht betont zu werden, und die Behauptung, dies würde keine Befangenheit darstellen, ist fern jeglicher Realität.

D. Zur Art der Prüfung der Befangenheit

Im Vorverfahren waren Befangenheitsanträge, die gegen Dr Keppert gestellt wurden, nicht erfolgreich. Ausdrücklich betont sei hier, dass dies für die Frage der Befangenheit von Dr Hallas im Hauptverfahren keine Rolle spielt, sondern hier eine eigenständige Prüfung - und zwar anhand eines viel umfassenderen Sachverhaltes und auch unter Zugrundelegung eines umfassenderen Prüfungsmaßstabes - vorzunehmen ist. Dies aus folgenden Gründen:

Die gesamte Systematik der StPO geht von einer Dreiteilung des Strafverfahrens in

1. Ermittlungsverfahren (früher Vorverfahren)
2. Hauptverfahren sowie

3. Rechtsmittelverfahren

aus, wobei das Rechtsmittelverfahren hier außer Betracht bleiben kann. Auf jeder Stufe sind andere Organe tätig, welche ein eigenständiges Verfahren durchzuführen haben und die Richtigkeit jenes Ergebnisses, zu der die vorgelagerte Stufe gelangt ist (dh der Anklageschrift als dem von der Staatsanwaltschaft für richtig befundenen Ergebnisse bzw des Urteils als dem vom Gericht erster Instanz für richtig angesehenen Ergebnisses), zu überprüfen haben. Für das Gericht erster Instanz ergibt sich dies daraus, dass - von seltenen Ausnahmen (wie etwa § 252 Abs 1 Z 1 StPO abgesehen) - das Gericht ein vollumfassendes eigenes Ermittlungsverfahren durchzuführen hat, und sich nicht unmittelbar auf die Beweisergebnisse des Ermittlungsverfahrens oder die Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft stützen darf.

Auf Ebene des Sachverständigenbeweises findet dies seinen Niederschlag darin, dass mit Einbringung der Anklageschrift die Tätigkeit des im Ermittlungsverfahrens bestellten Sachverständigen endet, und - falls dies für erforderlich erachtet wird - im Hauptverfahren ein neuer Sachverständiger bestellt werden muss.

Damit ein solcher Sachverständiger jener dem Hauptverfahren zugedachten Funktion, nämlich eine unvoreingenommene eigenständige Beurteilung des Sachverhaltes vorzunehmen, gerecht werden kann, darf er keinesfalls durch seine früheren Tätigkeiten - insbesondere auch seine Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren - vorbelastet oder voreingenommen sein.

Dies bedeutet freilich, dass Umstände im Ermittlungsverfahren (oder einem vorgelagerten Vorverfahren) für die Beurteilung der Befangenheit des Sachverständigen im Hauptverfahren von Bedeutung sind. Dies können durchaus Umstände sein, die zum Zeitpunkt der Bestellung des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren (oder Vorverfahren) (noch) keine Rolle gespielt haben, sondern erst im Laufe des Ermittlungsverfahrens entstanden sind.

Dem Gesetzgeber ist diese Problematik - nämlich dass ein im Ermittlungsverfahren bereits tätig gewesener Sachverständiger in einem nachfolgenden Hauptverfahren die Vermutung/Befürchtung der Befangenheit für sich hat - durchaus bewusst. Denn in § 126 Abs 4 letzter Satz StPO sagt der Gesetzgeber, dass die Befangenheit eines Sachverständigen im Hauptverfahren nicht "**bloß**" mit der Begründung geltend

gemacht werden kann, dass er bereits im Ermittlungsverfahren tätig gewesen ist. Im Umkehrschluss ist daraus zu folgern, dass eine Befangenheit immer dann geltend gemacht werden kann, wenn Umstände vorliegen, die über die "bloße" Tätigkeit im Ermittlungsverfahren hinausgehen und Bedenken an der vollen Unbefangenheit begründen.

Es kann **überhaupt kein** Zweifel daran bestehen, dass die Fülle der Umstände im vorliegenden Fall weit über die "bloße" Tätigkeit von Dr Keppert und auch des Dr Hallas, der damals schon im Hintergrund tätig war und wirtschaftlich mit Dr Keppert verbunden war, im Ermittlungsverfahren hinausgeht.

Im Übrigen: Für wie wahrscheinlich ist denn zu halten, dass Dr Hallas im Hauptverfahren wirklich unvoreingenommen über das Gutachten aus dem Ermittlungsverfahren urteilt, das formal von seinem Partner des gemeinsamen Betriebes stammt und an dem er selbst federführend mitgearbeitet hat? Für wie wahrscheinlich ist denn zu halten, dass Dr Hallas im Hauptverfahren wirklich unvoreingenommen über eine Sachverhalt urteilt, wenn er - falls er diesen Sachverhalt anders beurteilt als das von Dr Keppert erstellte Vorgutachten - zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gegen seine eigenen Firmen auslöst? Hier von einer "vollen Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit" zu sprechen, widerspricht jeglicher Lebenserfahrung.

Für die Frage der Prüfung der Befangenheit im Hauptverfahren spielt es im Übrigen keine Rolle, ob Dr Keppert (und mit ihm Dr Hallas im Team) ursprünglich vom Gericht oder vom Staatsanwalt bestellt worden war: Entscheidend ist, in welcher Form der Sachverständige tatsächlich tätig wurde und welche Umstände dabei vorgeherrscht haben. Selbst wenn (was hier ausdrücklich bestritten bleibt) die obigen Aspekte eine Befangenheit von Dr Keppert im Ermittlungsverfahren (noch) nicht begründet haben, so hat dies für das Hauptverfahren keine Geltung: Hier hat eine neue, eigenständige Beurteilung Platz zu greifen, in der gerade auch Umstände aus dem Ermittlungsverfahren eine Rolle spielen. Als Beispiel kann die Dauer des Ermittlungsverfahrens und damit die Dauer der Tätigkeit von Dr Keppert (gemeinsam mit Dr Hallas) genannt werden: Zum Zeitpunkt der Bestellung von Dr Keppert im Vorverfahren (nämlich am 16.12.2002) hat die Dauer seiner Bestellung naturgemäß noch keine Rolle gespielt. Auch zum Zeitpunkt der Ablehnungsanträge aus den Jahren 2003 oder 2005 war die Dauer - aus damaliger Sicht - vielleicht

noch hinnehmbar. Nunmehr - aus der Sicht des Jahres 2014 - ist die insgesamt **10-jährige Dauer** aber sehr wohl von befangenheitsbegründender Relevanz. Gleiches gilt für alle übrigen Ablehnungsgründe.

Insbesondere ist festzuhalten, dass das volle Gewicht aller Ablehnungsanträge in ihrer Gesamtheit erst jetzt beurteilt werden kann. Frühere Entscheidungen über Ablehnungsanträge haben sich demgegenüber immer nur auf Teile davon bezogen. Außerdem ist festzuhalten, dass die bisherigen Entscheidungen nur zum Gegenstand hatten, ob Dr Keppert im Vorverfahren bzw im Ermittlungsverfahren tätig sein darf. Nunmehr handelt es sich um eine Entscheidung über die Tätigkeit von Dr Hallas (der aus etlichen Gründen unmittelbar selbst befangen ist und auf den überdies, oben dargelegt wurde, alle Befangenheiten von Dr Keppert durchschlagen) im Hauptverfahren. Hier sind die Tätigkeiten von Dr Keppert und Dr Hallas im gesamten Verfahren, alle Umstände dieser Tätigkeiten sowie alle sonstigen Umstände - ganz besonders die Verflochtenheit der beiden Personen auf verschiedensten Ebenen - sehr wohl von Relevanz, und begründen unzweifelhaft eine klare Befangenheit.

E. Anträge, insbesondere auf Enthebung von Dr Hallas wegen Befangenheit

Wie oben dargelegt besteht eine Vielzahl von Gründen, die die Befangenheit von Dr Hallas im gegenständlichen Hauptverfahren unzweifelhaft darlegen. Dr Hallas ist daher eindeutig als befangen iSd § 126 Abs 4 StPO iVm § 47 Abs 1 StPO zu qualifizieren. Seine Mitwirkung an der Hauptverhandlung bewirkt unmittelbar eine Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 3 StPO. Seine Mitwirkung stellt überdies einen Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 EMRK dar.

Die Angeklagte stellt aus diesen Gründen hiermit die

Anträge

1. den bisher bestellten Sachverständigen Dr Werner Hallas seiner Funktion als Sachverständiger umgehend wieder zu entheben;

2. keinerlei Beweisergebnisse, an deren Zustandekommen Dr Hallas in irgendeiner Weise beteiligt war, zu verwerten;
3. einen anderen unbefangenen Sachverständigen im Hauptverfahren zu bestellen.